

Ansprechpartner:

Wenn Sie finanzielle Zuschüsse bei der Einstellung eines Arbeitslosen erhalten möchten, wenden sie sich telefonisch oder per E-Mail an den Arbeitgeberservice des Jobcenters Frankfurt am Main

Jobcenter Frankfurt a. M.

– Arbeitgeberservice –

Emil-von-Behring-Straße 10

60439 Frankfurt a. M.

Telefon: 069 / 597 68 242

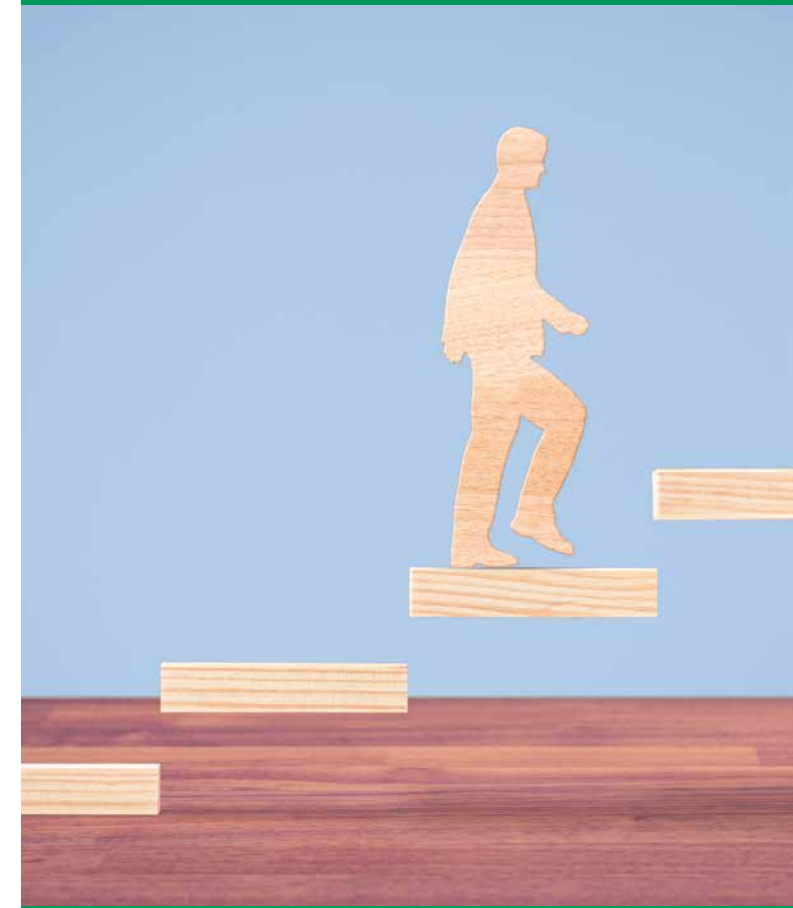
E-Mail: jobcenter-frankfurt-am-main.AGS@jobcenter-ge.de



Hinweis: Die Angaben in diesem Flyer sind nicht abschließend. Wir beraten Sie gerne!

Finanzielle Zuschüsse bei der Einstellung von Langzeitarbeitslosen

Teilhabechancengesetz § 16e und §16i SGB II



Herausgeber

Jobcenter Frankfurt am Main

Geschäftsführerin: Claudia Czernohorsky-Grüneberg

Hainer Weg 44, 60599 Frankfurt am Main

www.jc-frankfurt.de

**Informationen für Arbeitgeberinnen
und Arbeitgeber**

Finanzielle Zuschüsse bei der Einstellung von Langzeitarbeitslosen

Lohnkostenzuschuss bis zu 100%

– **Teilhabe am Arbeitsmarkt** –
(§ 16i SGB II)

Voraussetzungen:

- Die Person, die Sie einstellen möchten
 - ist seit mind. 6 Jahren (bzw. bei Erziehenden seit mind. 5 Jahren) im Bezug von Arbeitslosengeld II
 - ist mindestens 25 Jahre alt
 - war in den letzten Jahren nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig beschäftigt bzw. selbstständig.
- Sie bieten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Vollzeit oder Teilzeit an.
- Sie stellen den Beschäftigten für ein beschäftigungsbegleitendes Jobcoaching in den ersten 12 Monaten der Beschäftigung zeitweise frei.

Umfang der Förderung:

Förderdauer: bis zu 5 Jahre

Förderhöhe:

- 1. und 2. Jahr: 100 %
- 3. Jahr: 90 %
- 4. Jahr: 80 %
- 5. Jahr: 70 %

Basis sind der Mindestlohn bzw. tarifliche oder kirchliche Arbeitsrechtsregelungen zzgl. pauschale Sozialversicherungsbeiträge. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung fallen nicht an.

Die Vorteile für Sie als Arbeitgeberin und Arbeitgeber:

- Besetzung offener Stellen
- Beschäftigung als Fachkraft oder als Assistenz von vorhandenen Fachkräften zu deren Entlastung
- Learning on the job
- Finanzielle Anreize für Ihren Betrieb
- Loyale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zum 1. Januar 2019 werden durch die Änderung des SGB II Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und dem sozialen Arbeitsmarkt geschaffen.



Lohnkostenzuschuss bis zu 75%

– **Eingliederung von Langzeitarbeitslosen** –
(§ 16e SGB II)

Voraussetzungen:

- Die Person, die Sie einstellen möchten ist seit mindestens zwei Jahren arbeitslos.
- Sie bieten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Vollzeit oder Teilzeit an.
- Sie stellen den Beschäftigten für ein beschäftigungsbegleitendes Jobcoaching in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung zeitweise frei.

Umfang der Förderung:

Förderdauer: 2 Jahre

Förderhöhe:

- 1. Jahr: 75 %
- 2. Jahr: 50 %

Basis ist der Tariflohn incl. Sozialversicherungsbeiträge. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung fallen nicht an.